universität innsbruck
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Landesvertheidigungs-Ordnung für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg

Innsbruck, 1864

II. Aufgebot: die Compagnien der freiwilligen Scharfschützen

urn:nbn:at:at-ubi:2-6761

II. Aufgebot: die Compagnien der freiwilligen Scharfschützen.

§. 37.

(Aufgabe und Pflichten der Scharfschützen im Frieden.) Die Aufgabe der freiwilligen Scharfschützen und ihrer Compagnie im Frieden besteht: Aufgabe und Pflichten der Scharfschützen im Frieden.

a) in der Vornahme der durch die Schießstandsordnung für die Standschützen überhaupt vorgeschriebenen Schießübungen, und in der Theilnahme an den für die Scharfschützen-Compagnien besonders bestimmten Schießübungen (§. 39, lit. d) auf wechselnde Entfernungen, wo möglich mit feldmäßigen Gewehren;

b) in der Einübung des kleinen Jäger-Exercitiums nach Zeit und Gelegenheit;

c) bei außerordentlichen Verhältnissen in der Mitwirkung zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung im eigenen Bezirke über Aufforderung der Behörde.

Zur Theilnahme an den Hauptwaffenübungen der Landesschützen-Compagnien (§. 29) sind die Scharfschützen-Compagnien berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§. 38.

(Im Kriege.) Im Kriege ist die Aufgabe der Scharfschützen-Compagnien, durch Unterstützung der k. k. Truppen und der Landesschützen-Compagnien das Eindringen des Feindes zu verhin- Im Kriege.

dern, oder wenn er bereits eingedrungen wäre, die Bekämpfung bewirken zu helfen.

§. 39.

Vorrechte der Scharfschützen-Compagnien.

(Vorrechte der Scharfschützen-Compagnien.)

Die Vorrechte einer Scharfschützen-Compagnie und ihrer Mitglieder sind:

a) Nur die Mitglieder dieser Compagnien dürfen den Titel „Scharfschützen" führen, und nur diesen steht wie den Landesschützen das Recht zu, die weiß und grüne Cocarde mit dem Jägerhorn zu tragen.

b) Die Scharfschützen-Compagnien haben das Recht nicht blos in Folge eines Aufgebotes, sondern auch bei feierlichen Anlässen mit der Fahne und mit den Ehren- und Unterscheidungszeichen der k. k. Armee bewaffnet und gleichmäßig adjustirt aufzuziehen.

c) Der Commandant einer Scharfschützen-Compagnie ist zugleich und ohne Wahl Mitglied der Vorstehung des betreffenden Hauptschießstandes.

d) Die Scharfschützen genießen besondere Begünstigungen auf den k. k. Schießständen in Betreff der kaiserlichen Schützengaben und der kaiserlichen Freischießen. Außerdem erhalten sie noch besondere Schützengaben wie die Landesschützen-Compagnien nach §. 30.

e) Zur Anschaffung der Adjustirung und der Waffen können Aermere eine Beihilfe von Seite des Landes ansprechen.

f) Scharfschützen, welche als solche eine doppelte Dienstzeit zurückgelegt haben, behalten,

auch wenn sie der Compagnie nicht mehr angehören, die hier unter a), b) und d) angeführten Vorrechte.

§. 40.

(Bildung der Compagnien.) Eine Scharfschützen-Compagnie hat in der Regel aus hundert Köpfen zu bestehen. Bildung der Compagnien.

Zur Errichtung a) einer solchen Compagnie in einem geringeren Stande sowohl, als auch b) einer Freiwilligen-Compagnie, gebildet aus Studenten, Knappen, Förstern und dergleichen selbstständigen Körpern ist die besondere Bewilligung der Landesvertheidigungs-Oberbehörde erforderlich. Solche unter b) bezeichnete Freiwilligen-Compagnien theilen alle Rechte und Pflichten der Scharfschützen-Compagnien mit Ausnahme der im §. 41, alinea 1, für die Scharfschützen-Compagnien allein geltenden Vorschriften, sind in der Regel aber nur auf Kriegsdauer gestattet.

Für die Eintheilung und den Stand einer Compagnie gelten auch die Bestimmungen des §. 18; nur wird der Büchsenmacher stets erst im Falle eines Ausmarsches zur Landesvertheidigung aufgenommen.

§. 41.

(Aufnahme in die Compagnie.) In eine Scharfschützen-Compagnie wird nur derjenige aufgenommen, welcher ein Angehöriger von Tirol oder Vorarlberg, bei einem k. k. Schießstande als Standschütze eingeschrieben ist und einen Stutzen bereits besitzt oder in der vom Compagnie-Com- Aufnahme in die Compagnie.

mandanten bestimmten Zeit sich zu verschaffen zusagt.

Ueber die Annahme des Mannes entscheidet der Compagnie-Ausschuß (§. 45); so lange er nicht besteht, die Vorstehung des betreffenden Hauptschießstandes.

§. 42.

Dienstesdauer.

(**Dienstesdauer.**) Die Dienstesdauer, zu welcher jeder Eintretende sich zu verpflichten hat, besteht in vier Jahren; nach Ablauf derselben steht jedem Scharfschützen frei, von Jahr zu Jahr fortzudienen, oder sich wieder auf vier Jahre zu verpflichten.

Ein Austritt vor Ablauf der Dienstzeit kann nur in berücksichtigungswürdigen Fällen vom Compagnie-Ausschusse bewilliget werden.

In Zeiten eines Krieges ist auch der Eintritt auf Kriegsdauer gestattet.

Wurde eine Compagnie zur Landesvertheidigung aufgerufen, so richtet sich die Dienstzeit nach der Dauer der Gefahr; die Landesvertheidigungs-Oberbehörde hat aber zu sorgen, daß wenigstens alle hundert Tage eine Ablösung erfolgt.

§. 43.

Gelöbniß.

(**Gelöbniß.**) Bei dem Eintritte in die Compagnie gelobt der Scharfschütze dem Compagnie-Commandanten in Gegenwart des Compagnie-Ausschusses mit Handschlag, seine Pflichten als Scharfschütze zu erfüllen, insbesonders Gehorsam seinen Vorgesetzten zu leisten und ein ordentliches Benehmen zu beobachten.

Bei einem Aufgebote wird vor dem Ausmarsche das Gelöbniß des Gehorsams, der Treue und der Tapferkeit vor dem Feinde in feierlicher Weise und in Gegenwart des Orts-Seelsorgers und Gemeindevorstehers, dann der Vorstehung des k. k. Schießstandes auf die Fahne vor der gesammten Compagnie abgelegt.

§. 44.

(Wahl der Offiziere und der Unteroffiziere.) Die Compagnie wählt unter der Leitung des Oberschützenmeisters des betreffenden Hauptschießstandes, als Wahlkommissär, mittelst relativer Stimmenmehrheit ihre Offiziere. Wahl der Offiziere und der Unteroffiziere.

Das Wahlbestätigungsrecht hat die Landesvertheidigungs-Oberbehörde.

Die Unteroffiziere werden vom Compagnie-Ausschusse (§. 45) gewählt.

Die Dienstzeit der Offiziere und Unteroffiziere erlischt mit Ablauf ihrer vierjährigen Dienstzeit in der Compagnie; doch sind sie, wenn sie in der Compagnie bleiben, wieder wählbar.

§. 45.

(Compagnie-Ausschuß.) Zur Entscheidung über innere Angelegenheiten und als Ehrengericht wird ein Compagnie-Ausschuß gebildet, welcher unter dem Vorsitze des Hauptmannes aus den Compagnie-Offizieren und aus sechs von der Mannschaft gewählten Beisitzern besteht. Compagnie-Ausschuß.

§. 46.

(Bekleidung.) Die Art der Bekleidung wird der Compagnie freigestellt, sie soll jedoch landes- Bekleidung.

üblich sein; nur müssen beim Ausmarsche die Scharfschützen als Kennzeichen eine weiß und grüne Armbinde am linken Oberarm tragen.

§. 47.

Bewaffnung und Ausrüstung.

(Bewaffnung und Ausrüstung.) Der Stutzen der Scharfschützen soll feldmäßig und auch zum Weitschießen eingerichtet, und mit einem Bajonnete oder deutschen Schwerte und eisernen Ladstock versehen sein.

In soweit es die ärarischen Vorräthe gestatten, werden der Compagnie unter ihrer Haftung auch Stutzen oder Kammerbüchsen für arme Schützen gegeben.

Beim Ausmarsche zur Landesvertheidigung werden die Scharfschützen-Compagnien mit den nothwendigsten Feld-Geräthen, als: Feldkesseln, Casserolen und Kesselkreuze aus den Militärmagazinen versehen; für sonstige Ausrüstungserfordernisse haben die Compagnien zu sorgen.

§. 48.

Munition.

(Munition.) Im Frieden erhalten die Scharfschützen zu den vorgeschriebenen Schießübungen eine bestimmte Menge von Pulver und Blei im Wege der Vorstehung ihres Hauptschießstandes aus den Militär-Magazinen unentgeltlich; für andere Schieß-Uebungen um den Erzeugungs- (Limito-) Preis.

Im Kriege wird ihnen die ganze Munition unentgeltlich verabfolgt.

§. 49.

Evidenzhaltung.

(Evidenzhaltung.) Die Evidenzhaltung des Mannschaftsstandes obliegt dem Hauptmanne,

welcher zu Anfang jedes Solar-Jahres eine Abschrift der Standesliste und einen Standesausweis der Vorstehung des Hauptschießstandes, und zwar letzteren behufs der Einsendung an die Landesvertheidigungs-Oberbehörde vorlegt.

§. 50.

(**Bezüge.**) Im Frieden erhalten die Scharfschützen-Compagnien keine Gebühren. Bezüge.

Beim Ausmarsche zur Landesvertheidigung werden folgende Gagen und Löhnungen, deren Bezug drei Tage vor dem Abmarsche beginnt, und am Tage nach der Heimkehr endet, vom Staatsschatze gezahlt:

Täglich:				
dem Schützen	54	kr.	österr.	Währ.
„ Patrouilleführer, Trompeter, Zimmermann und Pionnier	57	„	„	„
„ Unterjäger . . .	62	„	„	„
„ Oberjäger u. Büchsenmacher	73	„	„	„
dann monatlich:				
„ Unterlieutenant . .	50	fl.	„	„
„ Oberlieutenant . .	60	„	„	„
„ Hauptmann . . .	75	„	„	„
„ Feldkaplan . . .	50	„	„	„
„ Feldarzt, wenn er Doktor der Medizin ist .	60	„	„	„
„ Feldarzt, wenn er nur Wundarzt ist . . .	50	„	„	„

Die Löhnungen sollen von fünf zu fünf Tagen, die Gagen halbmonatlich in vorhinein, jedoch

gegen das Ende der Dienstzeit so ausbezahlt werden, daß eine Uebergebühr nicht eintreten kann.

§. 51.

Nebenbezüge.

(**Nebenbezüge.**) Die Scharfschützen-Compagnien haben im Falle des Aufgebotes auf dem Marsche und in den Cantonirungen gleich dem k. k. Militär Anspruch auf Unterkunft und Verpflegung nach Maßgabe der bestehenden Einquartierungs-Vorschriften, nur hat der Compagnie-Commandant den darnach entfallenden Vergütungsbeitrag von der Löhnung in Abzug zu bringen und dem Gemeindevorsteher oder Marschkommissär für den Quartierträger zu erfolgen.

Auch die Offiziere haben für die Unterkunft die tägliche Gebühr durch den Hauptmann dahin zu erlegen.

Die Mannschaft bezieht ferner im Falle eines solchen Ausmarsches eine Brotportion täglich und den Limito-Rauchtabak.

Für ein Privatgewehr erhält der Scharfschütze auf Reparatur täglich sieben Kreuzer; ärarische Gewehre sind von dem monatlichen Pauschale des Compagnie-Commandanten im Betrage von zehn Kreuzern auf das Stück herzustellen.

Für Kanzlei-Requisiten wird dem Compagnie-Commandanten ein Monatspauschale von Einem Gulden aus dem Staatsschatze gezahlt.

Der Compagnie-Commandant hat im Frieden dem Compagnie-Ausschusse, nach beendigtem Kriege der Landesvertheidigungs-Oberbehörde Rechnung zu legen.

Die Anordnungen der §§. 32, 33 und 34 in Betreff der Vorspann, Pflege der Kranken und Verwundeten, der Pensionen, Provisionen, Gnadengaben und Auszeichnungen, gelten auch für die Scharfschützen.

§. 52.

(**Gerichtsbarkeit.**) Die Mitglieder der Scharfschützen-Compagnien unterstehen im Frieden auch während ihrer Uebungen den Civil-Gesetzen und Behörden. Gerichtsbarkeit.

Disciplinar-Vergehen bestraft das Ehrengericht (§. 45).

Disciplinarstrafen sind:

a) Verweis im Beisein des Zugskommandanten;
b) strenger Verweis vor dem Zuge oder der ganzen Compagnie;
c) Geldbußen von einem halben bis zehn Gulden zur Compagniekasse;
d) Arrest bis zu drei Tagen;
e) Ausschließung von der Ausrückung bei feierlichen Gelegenheiten und von dem Rechte des Tragens der Ehren- und Unterscheidungszeichen;
f) zeitliche Ausschließung von dem Schießstande;
g) zeitliche Degradirung.

Die Strafen zu c) und d) hat die politische Behörde zu vollziehen.

Berufungen an die Landesvertheidigungs-Oberbehörde sind nur durch acht Tage zulässig.

Ueber Auflösung einer Compagnie entscheidet die Landesvertheidigungs-Oberbehörde.

Vom Beginne des Ausmarsches zur Landesvertheidigung unterliegen die Scharfschützen dem Kriegsgesetze mit Beschränkung des §. 35.

III. Aufgebot: der Landsturm.

§. 53.

Verpflichtung. (**Verpflichtung.**) Zum Landsturme sind alle Waffenfähigen, welche Tirol und Vorarlberg durch Geburt oder Aufnahme angehören und weder im k. k. Heere, noch in den Compagnien der Landesschützen oder Scharfschützen dienen, oder zur Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten, oder nach dem Ermessen der Gemeindevorstehung zur Besorgung dringender Familien-Angelegenheiten unumgänglich nothwendig sind, vom vollendeten 18. bis zum vollstreckten 50. Lebensjahre verpflichtet.

§. 54.

Organisirung, Bewaffnung u. Munition. (**Organisirung, Bewaffnung und Munition.**) Die Sturmmannschaft bildet erst nach erlassenem Aufrufe zur Bereithaltung (§. 2) Compagnien; jede Compagnie wählt ihre Offiziere und Chargen.

Wenn mehrere Compagnien in Gemeinschaft zu kämpfen haben, wählen die Hauptleute zur einheitlichen Leitung einen Sturmführer.

Die Bewaffnung soll, wenn möglich in Stutzen oder wenigstens sonstigen Schießgewehren bestehen.

Nicht nur die erforderliche Munition, sondern auch, soweit es unumgänglich nöthig sein sollte,